

1844. Wahlgesetzgebung. Der Regierungsrat setzt als Gegenvorschlag zum Initiativbegehren Klöti-Wettstein den Wortlaut des Verfassungsgesetzes betreffend Abänderung von Artikel 18, 32, Absatz 2 und 3, und Artikel 42 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894 in folgender Form fest:

Verfassungsgesetz
betreffend

Abänderung von Artikel 18, 32, Absatz 2 und 3, und Artikel 42
der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes
vom 12. August 1894.

Erster Artikel. Artikel 18 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. Mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;
2. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen, durch gerichtliches Urteil;
3. mit dem Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben;
4. wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut, sofern die Verarmung selbstverschuldet ist, während der Dauer der Unterstützung.

Zweiter Artikel. Artikel 32 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 2000 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 1000 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitem Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Das Verfahren bei der Wahl des Kantonsrates wird durch das Gesetz bestimmt.

Dritter Artikel. Artikel 42 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Die Verrichtungen und Geschäfte des Regierungsrates werden zum Zwecke beförderlicher Erledigung nach Direktionen verteilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht. Der endgültige Entscheid geht von der Gesamtbehörde aus; indes kann durch gesetzliche Bestimmungen den Direktionen innerhalb bestimmter Schranken eine entscheidende Befugnis eingeräumt werden.

Der Regierungsrat bestellt die Direktionen. Kein Mitglied kann jedoch verpflichtet werden, länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern derselben Direktion vorzustehen.

Einzelnen Direktionen können je nach der Art ihres Geschäftskreises ständige, vom Regierungsrate gewählte Kommissionen beigeordnet werden. In diese Kommissionen können auch volljährige Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Im übrigen bestimmt das Gesetz die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen, sowie der kantonalen Verwaltung überhaupt.

Sodann beschließt der Regierungsrat die Einladung an die Direktion des Innern, sie möchte beförderlichst einen Vorschlag einreichen, durch welchen die Wahlkreise neu umschrieben werden, in welchen künftig die Mitglieder des Kantonsrates nach dem System der Verhältniswahl zu wählen sind.